

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

1. Juli 1874.

[84]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

z. z.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die in Vorschriften des Landesstrafrechts, welche vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 erlassen und neben diesem Strafgesetzbuche in Kraft geblieben sind, angedrohte Gefängnißstrafe steht in allen rechtlichen Beziehungen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen übersteigt, der durch das Reichsstrafgesetzbuch eingeführten Gefängnißstrafe, dagegen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, der Haftstrafe gleich, und wird in ersterem Falle als Gefängnißstrafe, in letzterem Falle als Haftstrafe erkannt und vollstreckt.

Wenn wahlweise neben Gefängnißstrafe von höchstens sechs-wöchiger Dauer Geldstrafe bis zu einem fünfzig Thaler übersteigenden Betrage angedroht ist, so findet die Geldstrafe nur bis zu dem Betrage von fünfzig Thalern statt und die Strafbrohung kommt insoweit, als sie diesen Betrag übersteigt, in Wegfall.